

Festlegung Schwachlastzeiten im Netzgebiet der Zwickauer Energieversorgung GmbH im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1a) Konzessionsabgabenverordnung für das Kalenderjahr 2011

Mit auslaufender Gültigkeit der BTOElt zum 01.07.2007 entstand eine Regelungslücke bei der Festlegung von Schwachlastzeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1.a) Konzessionsabgabenverordnung. Aus diesem Grund legt der Netzbetreiber ZEV in Abstimmung mit dem Grundversorger in Anlehnung an § 9 Abs. 1 BTOElt folgende Schwachlastzeiten (NT-Zeiten) für sein Netzgebiet fest:

Montag bis Freitag	20:00 Uhr – 08:00 Uhr
Samstag	00:00 Uhr – 24:00 Uhr
Sonntag	00:00 Uhr – Mo 08:00 Uhr
keine Sonderregelung für Feiertage	

Der Netzbetreiber behält sich vor, diese Zeiten anzupassen.

Der Lieferant hat in Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber sicherzustellen, dass die an den Netzbetreiber gelieferten NT-Registerzählerstände nur innerhalb der oben angeführten Schwachlastzeiten messtechnisch erfasst wurden. Der Netzbetreiber ZEV behält sich vor vom Lieferanten ein Wirtschaftsprüfertestat bzw. Testat eines vereidigten Buchprüfers als Nachweis anzufordern.

Festlegung Schwachlastzeiten im Netzgebiet der Zwickauer Energieversorgung GmbH im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1a) Konzessionsabgabenverordnung für das Kalenderjahr 2010

Mit auslaufender Gültigkeit der BTOElt zum 01.07.2007 entstand eine Regelungslücke bei der Festlegung von Schwachlastzeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1.a) Konzessionsabgabenverordnung. Aus diesem Grund legt der Netzbetreiber ZEV in Abstimmung mit dem Grundversorger in Anlehnung an § 9 Abs. 1 BTOElt folgende Schwachlastzeiten (NT-Zeiten) für sein Netzgebiet fest:

Montag bis Freitag	22:00 Uhr – 06:00 Uhr
Samstag	00:00 Uhr – 06:00 Uhr 13:00 Uhr – 24:00 Uhr
Sonntag, Feiertag*	00:00 Uhr – 24:00 Uhr

* als Feiertag gelten die gesetzlichen Feiertage des Bundeslandes Sachsen

Der Netzbetreiber behält sich vor, diese Zeiten anzupassen.

Der Lieferant hat in Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber sicherzustellen, dass die an den Netzbetreiber gelieferten NT-Registerzählerstände nur innerhalb der oben angeführten Schwachlastzeiten messtechnisch erfasst wurden. Der Netzbetreiber ZEV behält sich vor vom Lieferanten ein Wirtschaftsprüferteststat bzw. Teststat eines vereidigten Buchprüfers als Nachweis anzufordern.